

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Halter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder –befreiung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
1. für jeden Hund der die Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhund) erfüllt 500 €
 2. für jeden sonstigen Hund 50 €
- (2) Werden mehrere Hunde gehalten, beträgt die Steuer für jeden weiteren Hund das Doppelte des in Absatz 1 genannten Steuersatzes. Maßgebend für die Höhe des Steuersatzes ist der Wurfzeitpunkt.

§ 6 Steuervergünstigungen

- (1) Der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzte Steuersatz ermäßigt sich um die Hälfte für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs.3) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, soweit es sich um rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter handelt, darunter eine Hündin.
- (2) Für den zweiten und alle weiteren Hunde wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt. Bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe kann eine Steuervergünstigung gem. Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (3) Als Einöde (Abs.1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt die Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (4) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden von anerkannten Einrichtungen des Zivil- oder Katastrophenschutzes sowie der Rettungsdienste, soweit sie ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder einen anderen anerkannten Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 8 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des Jahres, so wird sie am 01. Februar fällig.
In den übrigen Fällen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer des Marktes Schwanstetten vom 28.11.1980 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Schwanstetten in seiner Sitzung am 17.12.2002 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Schwanstetten, 08.01.2003

(Siegel)

Koltzenburg, Erster Bürgermeister